

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

geltend für aus BLÜCHER Metal A/S (Dänemark) fakturierte Verkäufe an Käufer in Deutschland

geltend ab 10. November 2008

ANGEBOTE

Nur schriftliche Angebote sind bindend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, haben erstellte Angebote eine Gültigkeit von bis zu 30 Tagen.

Werden Aufträge auf einem Standardformular, das die AGB des Auftraggebers enthält, oder mit Verweis auf die AGB des Auftraggebers erteilt, so wird präzisiert, dass BLÜCHER, wenn keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird, nur auf der Grundlage von BLÜCHER's allgemeinen Geschäftsbedingungen verkauft.

TECHNISCHE DATEN

Alle technischen Angaben und Daten gelten nur in dem Umfang, wie die Angaben BLÜCHER schriftlich mitgeteilt wurden, und BLÜCHER besteht immer darauf, dass der Auftraggeber Zeichnungen von Spezialprodukten, die nach Wunsch des Auftraggebers hergestellt werden, genehmigt. BLÜCHER übernimmt keine Haftung für die Korrektheit der vom Auftraggeber genannten technischen Daten.

PREISE

Alle angebotenen Preise verstehen sich exkl. MWSt., jedoch inkl. Standardverpackung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird das Geschäft in EUR abgewickelt.

Bei Export aus Dänemark werden Import-MWSt. und Zoll vom Auftraggeber bezahlt, BLÜCHER stellt jedoch eine Proformarechnung aus.

Alle Aufträge werden zu den am Tag des Auftrags geltenden Preisen geliefert.

Rabatte werden nur gemäß besonderer schriftlicher Vereinbarung gewährt.

LIEFERUNG

Angegebene Lieferzeiten gelten nur gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung **AB WERK** gemäß Incoterms 2000, so dass die Lieferung an BLÜCHERs Geschäftssitz und die Lieferung auf Rechnung und Risiko des Käufers erfolgt.

VORBEHALTE BEI LIEFERUNG

BLÜCHER ist dazu berechtigt, die Lieferzeit in Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Feuer, fehlenden Transportmitteln, fehlenden Materialien, Ausfall von Lieferanten, Produktionseinstellungen, öffentlichen Restriktionen und anderen Umständen, auf die BLÜCHER keinen Einfluss hat, zu verschieben. Die Lieferung kann von BLÜCHER um die Dauer der entstandenen Verhinderung verschoben werden, wenn BLÜCHER spätestens 7 Tage nach Eintritt der Verhinderung den Käufer schriftlich hierüber unterrichtet.

EIGENTUMSVORBEHALT

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Pfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltsseigentümer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.
4. Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Besteller in Zahlungsrückstand gerät oder Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
5. Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen.
6. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.
7. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt uns der Besteller auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
8. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

RÜCKGABE

Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen. Bei Rückgabe muss immer die Rechnungs- oder Lieferscheinnummer für die zurückgegebenen Waren angegeben werden. Handelsgängige Waren werden mit einem Abzug von mindestens 30% des Rechnungsbetrags unter Berücksichtigung des Zustands der Ware und ihrer Untersuchung etc. gutgeschrieben. Dies gilt für den Fall, dass nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Speziell hergestellte Waren sowie nicht handelsgängige Waren werden nicht zurückgenommen. Die Rückgabe erfolgt auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

BEZAHLUNG

Die Zahlungsbedingungen verstehen sich bar netto, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart. Bei Bezahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Zinsen in Höhe von 1,5% des fälligen Saldos pro Monat berechnet.

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, geschuldete Beträge mit etwaigen Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, dass es sich um eine konnexen Gegenforderung handelt.

PRODUKTHAFTUNG

In dem Umfang, in dem aus zwingenden Gesetzesbestimmungen nichts anderes folgt, gilt für BLÜCHERs Produkthaftung Folgendes:

BLÜCHERs Haftungpflicht in Verbindung mit der Produkthaftung für Personenschäden beschränkt sich auf Fälle, in denen BLÜCHER oder andere, für die BLÜCHER die Verantwortung trägt, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

BLÜCHERs Produkthaftung bei Schäden an Immobilien oder beweglicher Habe, hierunter Produkte, die vom Kunden ganz oder teilweise hergestellt wurden, beschränkt sich auf Fälle, in denen BLÜCHER oder andere, für die BLÜCHER die Verantwortung trägt, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Haftung kann jedoch 650.000 EUR pro Schaden und 2,5 Mio. EUR im Jahr insgesamt nicht übersteigen.

BLÜCHER haftet nicht für Betriebsausfälle, Verdienstaufälle oder andere indirekte Verluste.

In dem Ausmaß wie BLÜCHER eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt werden mag, ist der Kunde dazu verpflichtet, BLÜCHER im selben Umfang schadlos zu halten, wie BLÜCHERs Haftung sich auf das in diesem Punkt Angegebene beschränkt.

Wenn ein Dritter entweder gegen BLÜCHER oder BLÜCHERs Kunden gemäß dieser Bestimmung Ansprüche auf Schadensersatz erhebt, muss die betreffende Partei umgehend die andere Partei über den Anspruch unterrichten. BLÜCHER und der Auftraggeber sind gegenseitig dazu verpflichtet, sich vor dem Gericht oder Schiedsgericht verklagen zu lassen, das Schadensersatzforderungen behandelt, die gegen einen von ihnen auf der Grundlage eines Schadens erhoben wurden, welcher angeblich durch das Produkt verursacht wurde.

MÄNGEL

Der Auftraggeber ist bei Empfang der Ware dazu verpflichtet, genau zu untersuchen, ob die Ware mangelfrei ist, hierunter sie auf Konstruktions-/Fabrikations- und/oder Materialfehler zu untersuchen.

Wird eine Ware während des Transports beschädigt, haftet BLÜCHER nicht, da BLÜCHER ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Verpflichtungen in Bezug auf den Transport der Ware zum Bestimmungsort übernimmt.

Die Reklamationsfrist für Mängel beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Auf Mängel kann man sich im Übrigen nur berufen, sofern BLÜCHER nach Feststellung des Mangels hierüber umgehend schriftlich unterrichtet wird. Handelt es sich um feststellbare/sichtbare Mängel, muss BLÜCHER spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware hierüber unterrichtet sein, da BLÜCHERs Haftung andernfalls erlischt.

BLÜCHER hat das Recht, Mängel, auf die sich der Auftraggeber mit Recht beruft, nach BLÜCHERs eigener Wahl durch Reparatur, Nachbesserung und/oder Neulieferung zu beseitigen. BLÜCHER haftet nur für die Behebung von Mängeln, und der Kunde kann daher keinen Schadensersatz für etwaige Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste, hierunter abgeleitete Ansprüche, erheben.

GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Es wird angestrebt, etwaige Streitigkeiten gütlich zu regeln. Jede Streitigkeit, die sich aus einem Kaufvertrag zwischen BLÜCHER und Käufer ergibt, wird nach dänischem Recht entschieden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Käufer seinen Sitz außerhalb Dänemarks hat. Gerichtsverfahren zwischen BLÜCHER und Käufer müssen am Gericht in Herning anhängig gemacht werden.

REKLAMATION

Jede Reklamation muss schriftlich erfolgen, um gültig zu sein. Wird nicht schriftlich reklamiert und werden vereinbarte oder gesetzlich festgelegte Reklamationsfristen nicht eingehalten, so entfällt jeder Anspruch gegenüber BLÜCHER.

BLÜCHER haftet auch nicht in Fällen, in denen der Auftraggeber erteilte Anweisungen von BLÜCHER in Bezug auf Montagekontrolle, Einsatz und Wartung nicht befolgt hat.

Der Auftraggeber trägt die Beweislast, dass erteilte Anweisungen befolgt worden sind. In Fällen, in denen von BLÜCHER keine Anweisungen erteilt wurden, nämlich in Situationen, in denen es sich um Spezialprodukte handelt, die auf Wunsch des Auftraggebers hergestellt sind, trägt der Auftraggeber die Beweislast, dass die Waren in Bezug auf Montage, Betrieb und Wartung sachgemäß behandelt wurden.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Unabhängig von Charakter und Art des Mangels ist BLÜCHERs Haftung **beschränkt auf den Rechnungswert der mangelhaften Ware.**